

Die großen rechtlichen Fehleinschätzungen durch Reiter Folge1 : Mit dem Pferd im Straßenverkehr

Von Julia Jonas



Im ersten Teil unserer kleinen Reihe geht es um das Pferd im Straßenverkehr. Einen Überblick, was erlaubt oder verboten ist, wenn man sich mit dem Pferd auf öffentliche Straßen und Wege begibt, erklärt Rechtsanwältin Julia Jonas für den Tölt.Knoten.

Ein Pferd darf im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung vom Fahrrad aus nicht geführt werden.

Die Straßenverkehrsordnung gilt für den öffentlichen Verkehrsraum. Der öffentliche Verkehrsraum umfasst erstens alle Verkehrsflächen, die nach dem Wegerecht des Bundes, der Länder oder der Kommunen dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind oder zweitens ohne Rücksicht auf Widmung und Eigentumsverhältnisse mit aus-



Das Pferd mit Hilfe des Fahrrads bewegen, das ist nur im 'nicht öffentlichen Verkehrsraum', also wie hier auf der heimischen Wiese erlaubt.

drücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten jedermann oder für mindestens eine allgemein zu bestimmende größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen und von dieser auch genutzt wird (BGH, Urteil vom 4. 3. 2004, Az.: 4 StR 377/03). Somit unterfallen die üblichen Wald- und Feldwege, Spurbahnen und Dorfstraßen, die beim gewöhnlichen Ausreiten benutzt werden, dem öffentlichen Verkehrsraum.

Nach § 28 Abs. 1 StVO dürfen vom Fahrrad aus nur Hunde geführt werden. Dies bedeutet, dass alle anderen Tiere, also auch Pferde, nicht am Fahrrad geführt werden dürfen.

Von Kraftfahrzeugen aus dürfen überhaupt keine Tiere, also nicht einmal der Hund, geführt werden. Das gilt auch für Hunde, die freilaufend neben einem fahrenden Auto bewegt werden.



Diese junge Dame macht das ganz prima! Aber für echte Gefahrensituationen ist sie dann – noch – keine 'geeignete Person'.

Grundsätzlich sind Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.

Als geeignete Personen wird man daher nicht den Reitanfänger ansehen können, der gerade das erste Mal auf dem Pferderücken gesessen hat. Auch das schreckhafte, unsichere Pferd ist vom Straßenverkehr fernzuhalten.

Wenn der erfahrene Reiter mit dem geländesicheren Pferd ausreitet oder es führt, so unterliegt er sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Daraus folgt unter anderem, dass auf der rechten Straßenseite zu reiten oder das Pferd zu führen ist und die sonstigen Verkehrsregeln sowie Verkehrsschilder zu beachten sind.



So ein schöner Weg.
Trotzdem heißt es hier:
umkehren!

Ebenso sind weder das Reiten noch das Führen des Pferdes auf dem Geh- und Fußgängerweg erlaubt.

Dieses ergibt sich aus § 41 Abs. 1 StVO i. V. m. Anlage 2: danach darf den Radweg nur der Radfahrer und den Fußgängerweg nur der Fußgänger benutzen, da beide Wege sogenannte Sonderwege sind. Auch wenn es mitunter sicherer erscheint mit dem Pferd den Gehweg oder Radweg zu benutzen, so ist dieses verboten.

Text: Julia Jonas / Fotos: Barbara Schnabel, Ulrike Amler / 'Die töltende Justitia': Brigitte Dubbick

© töltknoten.de 2013